

ARTENSCHUTZ BEI BAUVORHABEN

EIN LEITFADEN FÜR BAUVERANTWORTLICHE,
PLANENDE UND BAUAUSFÜHRENDE



INHALT

Vorwort	3
1.0 Artenschutz nach dem Bundesnaturschutzgesetz	4
Arten mit besonderem Schutzstatus	5
Schutz bestimmter Lebensstätten	7
Brutzeiten bei Fällungen beachten	8
2.0 Wie kann die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgen?	9
Relevantes Artenspektrum und Erfassungsmethoden	10
Artspezifische Erfassungszeiträume	11
3.0 Worauf ist in der Planungsphase bei Neubauten oder Sanierungen zu achten?	12
Baufeldräumungen	12
Gebäudeabbrüche, Sanierungen und Fassadenrenovierungen	15
Künstliche Nist- und Quartiershilfen	17
Baumfällungen im Rahmen der Baumaßnahme	25
Heckenrodungen im Rahmen der Baumaßnahme	29
4.0 Artenschutz im Baugenehmigungsverfahren	30
Kontakt	31
Impressum	32

VORWORT

**Liebe Leserin,
lieber Leser,**

durch das Insektensterben und die Verluste bei vielen heimischen Vogelarten in den vergangenen Jahren ist deutlich geworden, dass die Artenvielfalt bedroht ist. Unter den gefährdeten heimischen Tierarten finden sich nicht nur Arten der freien Landschaft, sondern auch Arten, deren Lebensräume im besiedelten Raum liegen. Betroffen sind hier vor allem Vögel, Fledermäuse und Reptilien.

Besonders bei Baumaßnahmen kann es zu einer Zerstörung von Lebensräumen kommen. Daher ist es uns ein Anliegen, dass der Artenschutz und die Fürsorge für unsere städtische Pflanzen- und Tierwelt frühzeitig in die Planungsüberlegungen einbezogen werden. Dies gilt es besonders bei Abbruch- und Sanierungsmaßnahmen, bei Baulandfreilegungen und bei Gehölzrodungen auf einem Baugrundstück zu beachten.

Mit der vorliegenden Broschüre möchten wir eine fachliche und rechtliche Hilfestellung für die Anwendung des Artenschutzrechts bei Bauvorhaben geben. Eine frühzeitige Einbindung der Artenschutzbelange kann den Planungsprozess und die Bauausführung erheblich vereinfachen und gleichzeitig der Vielfalt unserer urbanen Tierwelt dienen.



Dr. Klaus Friedrich
Leiter des Umweltamtes Wiesbaden



1.0 ARTENSCHUTZ NACH DEM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ



Das Artenschutzrecht mit seinem Geflecht an Vorschriften ist selbst für geübte Planende nicht immer einfach in der rechtssicheren Anwendung. Die artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) gliedern sich in die Vorschriften für den Allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG) und den Besonderen Artenschutz (§§ 44, 45 BNatSchG). Letzterer bezieht sich auf Arten mit besonderem Schutzstatus, die besonders und streng geschützten Arten, und zielt darauf ab, die Erhaltungszustände dieser Arten zu sichern.

ARTEN MIT BESONDEREM SCHUTZSTATUS

Bei Bauvorhaben gilt es darauf zu achten, dass besonders geschützte Arten und ihre Lebensstätten nicht beeinträchtigt werden. Unter diese Arten fallen alle in Europa natürlich vorkommenden, wild lebenden Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie und alle bei uns auftretenden Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Dies sind beispielsweise unsere heimischen Fledermäuse, einige Säugtiere, wie die Haselmaus, und viele Reptilien, wie Zauneidechse oder Äskulapnatter.

Nur für diese Arten gelten die sogenannten Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG. Nach diesen Vorschriften ist es untersagt, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Außerdem dürfen wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden.

Zum Schutz dieser Arten sind diese Regelungen bei allen Bauvorhaben anzuwenden, sowohl in der bebauten Ortslage als auch im Außenbereich, und unabhängig davon, ob sie einer Baugenehmigung bedürfen oder baugenehmigungsfrei sind.



DIE ÄSKULAPNATTER (*Zamenis longissimus*) ist eine kräftige, dennoch schlanke Natter, die bis zu zwei Metern lang werden kann. Als Kletternatter kann sie geschickt im Gestrüpp und in Bäumen klettern. Sie ist ungiftig und wenig aggressiv, kann aber auch kräftig beißen. In kleinen Reliktvorkommen ist sie in Wiesbaden und Schlangenbad häufig zu finden.

HEIMISCHE TIERARTEN MIT BESONDEREM SCHUTZSTATUS



Foto: istockphoto



Foto: Frank Leo



Foto: Dietmar Nill

DEN FARBENFROHEN STIEGLITZ (*Carduelis carduelis*), auch Distelfink genannt, hat es vom Agrarraum in die Siedlungen gezogen: Rund sechzig Prozent des heimischen Bestandes lebt heute in Dorf oder Stadt. Der Stieglitz benötigt naturnahe Gärten mit Obstbäumen, Kräutern und Stauden.

DIE NACHTAKTIVE HASELMAUS (*Muscardinus avellanarius*) lebt versteckt in Gehölzgruppen, in denen sie in den Sommermonaten Kugelnester in Baumhöhlen oder im Geäst baut. Weil es in jungen Hecken noch an höhlenreichem Altholz fehlt, wirkt das Aufhängen von Haselmauskästen bestandsfördernd.

DIE ZWERGFLEDERMAUS (*Pipistrellus pipistrellus*) ist die meistverbreitete europäische Fledermausart und gehört mit einer Körperlänge von fünf Zentimetern zu den kleinsten Arten. In der Dämmerung verlässt sie ihr Quartier, das meist in Siedlungen liegt, und geht nachts auf Insektenjagd.

SCHUTZ BESTIMMTER LEBENSSTÄTTEN



DIE RAUCHSCHWALBE (*Hirundo rustica*) ist ein Kulturfolger und lebt vor allem im ländlichen Raum. Ihre Nester baut sie in Scheunen, an Hausfassaden und unter niedrigen Brücken. Da sie zur Nahrungssuche auf Wiesen und Felder angewiesen ist, ist sie in städtischen Zentren selten zu finden.

Bestimmte Lebensstätten wild lebender Tiere sind ganzjährig geschützt, auch in Zeiten, in denen sie nicht von Tieren besetzt sind. Dies ist der Fall, wenn sie dauerhaft oder mehrjährig genutzt werden. Darunter fallen Fledermausquartiere, Nester von Rauch- und Mehlschwalben, Greifvogelhorste und Höhlenbrüterniststätten. Keinen ganzjährigen Schutz genießen einmalig genutzte Niststätten, wie Singvogelnester; sie sind nur während der Zeit der Brut und Aufzucht geschützt.

Um artenschutzrechtliche Verbote trotz einer Betroffenheit der Art nicht eintreten zu lassen, können Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen, durchgeführt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Untere Naturschutzbehörde auch eine Ausnahmeentscheidung nach § 45 (7) BNatSchG treffen.

Ohne diese Maßnahmen käme es dagegen zu einem Verstoß gegen das Artenschutzrecht, der eine Ordnungswidrigkeit darstellt und bei vorsätzlichem Handeln strafrechtliche Konsequenzen haben kann.

BRUTZEITEN BEI FÄLLUNGEN BEACHTEN

Aus den Regelungen des Allgemeinen Artenschutzes sind bei Bauvorhaben vor allem die Vorschriften des § 39 (5) BNatSchG mit den Ausschlusszeiträumen für Baumfällungen und Heckenrodungen relevant. Danach gilt, dass während der Brutzeit im Zeitraum vom 1. März bis 30. September im Rahmen von zulässigen Bauvorhaben nur geringfügiger Gehölzaufwuchs beseitigt werden darf. Im konkreten Einzelfall ist es ratsam, mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen, was genau als geringfügiger Gehölzaufwuchs einzustufen ist.

An Hecken dürfen während dieses Zeitraums nur schonende Pflegeschnitte durchgeführt werden. Bei Bauvorhaben empfiehlt es sich daher, die Zeit- und Ablaufplanung darauf abzustimmen.

Die Regelungen des Besonderen Artenschutzes gilt es zusätzlich zu beachten: Auch geringfügiger Gehölzbewuchs darf nur dann beseitigt werden, wenn dort zum Zeitpunkt des Eingriffs keine Vogelbrut oder -aufzucht stattfindet.

Im konkreten Fall kann dieses Schutzgebot nur im Rahmen einer Befreiungsentscheidung nach § 67 BNatSchG überwunden werden. Ob die Genehmigungsvoraussetzungen für eine solche Entscheidung vorliegen, prüft die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag des Vorhabenträgers.



**FÜR RODUNGEN ZUR
BAUFELDRÄUMUNG GELTEN
AUSSCHLUSSZEITRÄUME,
DIE BEI DER ZEITLICHEN
ABLAUFPLANUNG
ZU BEACHTEN SIND**

2.0 WIE KANN DIE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG ERFOLGEN?



Welche Tierarten mit besonderem Schutzstatus nach § 44 BNatSchG konkret zu berücksichtigen sind, kann in einfach gelagerten Fällen oft bereits im Rahmen einer Begehung beurteilt werden. So können strukturarme Flächen in ortsrandnaher Lage leicht identifiziert werden. Hier ist im Regelfall keine artenschutzrechtliche Betroffenheit festzustellen.

Häufig ist es auch möglich, einfache Maßnahmen zur Konfliktbewältigung abzuleiten, ohne eine vertiefende faunistische Kartierung vorzunehmen. Im Rahmen von Baumaßnahmen kann dies beispielsweise bei Lebensstätten von gebäudebrütenden Vögeln der Fall sein, wenn den betroffenen Nestern eine ausreichende Zahl an Ersatzniststätten gegenübergestellt werden kann. Im Sinne einer „worst-case“-Annahme werden dann möglicherweise umfangreichere Maßnahmen als rechtlich erforderlich umgesetzt, andererseits kann auf faunistische Bestandserfassungen über längere Kartierzeiträume verzichtet werden.

BEI STRUKTURARMEN
FLÄCHEN LIEGT IM
REGELFALL KEINE
ARTENSCHUTZRECHTLICHE
BETROFFENHEIT VOR

RELEVANTES ARTENSPEKTRUM UND ERFASSUNGSMETHODEN



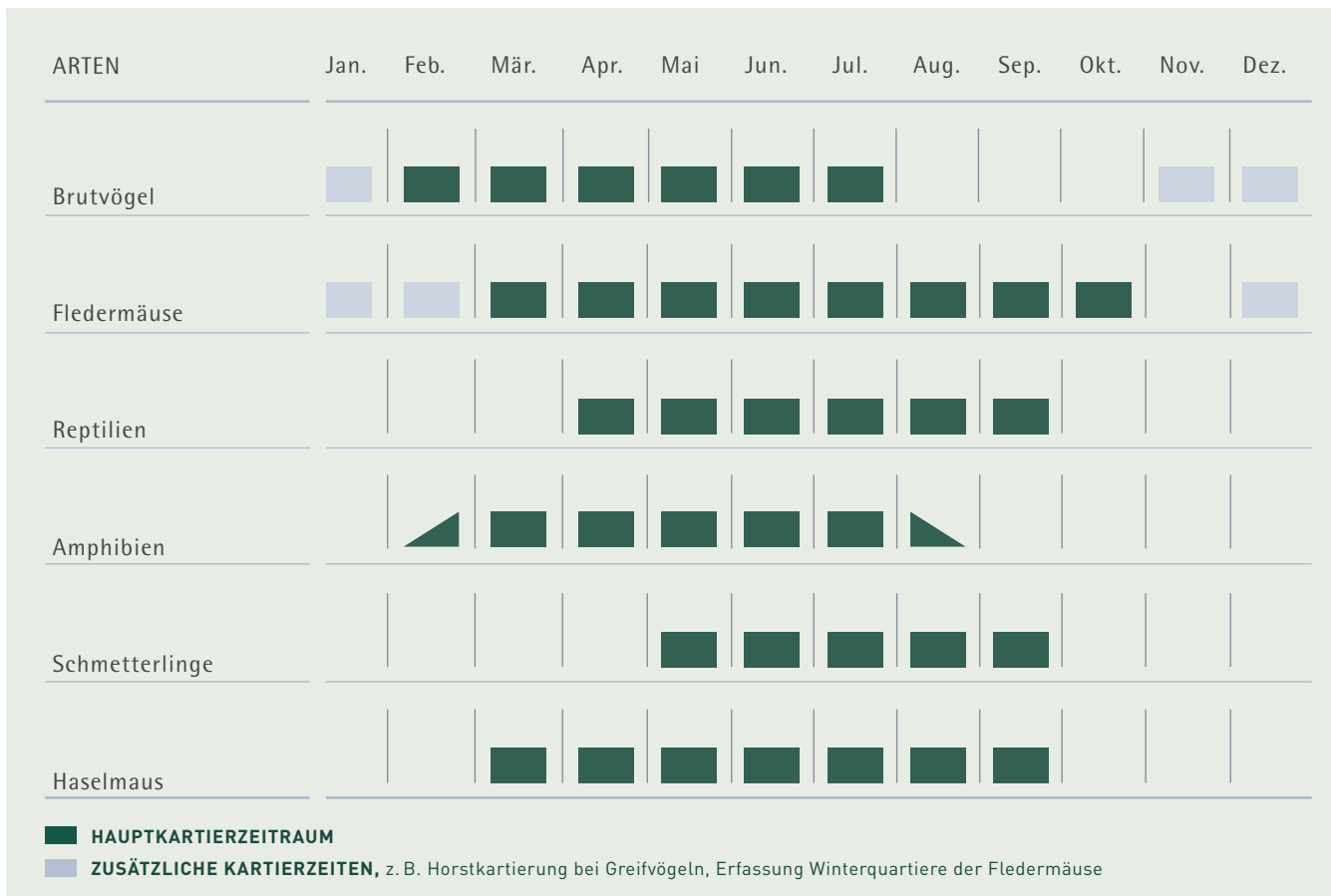
Der Verzicht auf vertiefende faunistische Kartierungen ist nur in einfach gelagerten Fällen fachlich vertretbar. Bei Bauvorhaben in strukturreichen Biotopflächen ist regelmäßig davon auszugehen, dass die Betroffenheit deutlich höher ist. Hierunter fallen beispielsweise Flächen mit Hecken, die für gebüschbrütende Vögel von Bedeutung sind, oder mit altem Baumbestand, der reich an Baumhöhlen und Totholz ist. Auf diesen Flächen sind artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten.

Zur näheren Prüfung ist es erforderlich, faunistische Bestandserfassungen durch ein fachkundiges Gutachterbüro durchzuführen. In der Vorgehensweise empfiehlt es sich, das im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben zu erfassende, relevante Artenspektrum mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Im konkreten Fall können folgende Bestandserfassungen erforderlich sein:

- Brutvogelkartierung nach anerkannten Methodenstandards
- Fledermauskartierung mit Hilfe von Detektoren oder Horchboxen
- Erfassung von Reptilien, meist Zaun- und Mauereidechse
- Erfassung von Amphibien an feuchten Standorten
- Schmetterlingskartierung bei blütenreichen Wiesen und Säumen
- Kontrolle der Haselmaus und des Gartenschläfers (sogenannte „Verantwortungsart“) mittels künstlicher Röhren (Tubes)
- Bei Abbruchvorhaben Kontrolle von Fassaden und Dachböden auf gebäudebrütende Vögel und Fledermäuse, ggf. Ausflugskontrollen

ARTSPEZIFISCHE ERFASSUNGSZEITRÄUME

DIE UNTERSUCHUNGEN MÜSSEN INNERHALB DER
ARTSPEZIFISCHEN ERFASSUNGSZEITRÄUME ERFOLGEN



3.0

WORAUF IST IN DER PLANUNGS- PHASE BEI NEUBAUTEN ODER SANIERUNGEN ZU ACHTEN?

BAUFELDRÄUMUNGEN



Bei Baufeldräumungen gilt es, die vorliegenden Biotopstrukturen zu sichten und auszuwerten. Brachliegende Grundstücke mit steinigen und sandigen Flächen, Totholzablagerungen, Krautfluren und aufkommenden Brombeergebüschen weisen auf ein Vorkommen von Reptilien hin. In südexponierten Lagen sind häufig Zaun- oder Mauereidechsen anzutreffen.

In feuchten und nassen Wiesen und an Gewässern ist auf ein Vorkommen von Amphibien und Ringelnattern zu achten. Liegen Sand- und Kiesflächen im Wechsel mit kleinen Laichgewässern oder Gräben vor, kann mit einem Vorkommen der Kreuzkröte gerechnet werden.



DIE MAUEREIDECHSE (*Podarcis muralis*) ist eine sehr variabel gefärbte, schlanke Eidechse mit langem Schwanz. In Deutschland kommt sie im wärmebegünstigten Südwesten, vor allem in der Rheinebene, vor. In Wiesbaden ist sie entlang der Bahnstrecken häufig anzutreffen.

Die Äskulapnatter ist in den Wiesbadener Lagen zum Rheingau (Dotzheim, Frauenstein) heimisch und oft auch im Siedlungsraum anzutreffen. Grundstücke mit alten Obstbäumen, Gebüsch, Trockenmauern und Komposthaufen sind auf die Äskulapnatter abzusuchen.

Bei Baufeldräumungen in den zuvor beschriebenen Fällen besteht ein Tötungsrisiko für die dort lebenden Tierarten (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) und es ist mit einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) zu rechnen. Vor Baufeldräumungen müssen daher Tiere der betroffenen Arten in angrenzende Flächen vergrämt oder eingefangen und in geeignete Ersatzhabitats umgesetzt werden.

Um eine Wiederbesiedelung während der Bauphase und eine Gefährdung der Tiere auszuschließen, ist ein Reptilienzaun zu stellen, der bis zum Ende der Baumaßnahme vorgehalten und gewartet werden muss. Die Wartung umfasst das Richten des Zauns und das regelmäßige Freischneiden von krautigem Aufwuchs.

Das Umweltamt der Landeshauptstadt Wiesbaden hat in den vergangenen Jahren eine Vielzahl an Ersatzhabitats hergestellt und pflegt diese dauerhaft. Sie können bei notwendigen Umsiedlungen häufig als geeignetes Ersatzhabitat zur Verfügung gestellt werden.

Zur Abstimmung eines passenden fachlichen Konzeptes zur Vergrämung oder Umsiedlung von betroffenen Arten sollte frühzeitig mit der Unteren Naturschutzbehörde Kontakt aufgenommen werden. Da Planung und Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen einige Wochen in Anspruch nehmen, sollten die Maßnahmen im Bauzeitenplan berücksichtigt werden, zumal sie oft an bestimmte jahreszeitliche Zeiträume gebunden sind. Verzögerungen im Bauablauf lassen sich so vermeiden.



DIE RINGELNATTER (*Natrix natrix*) ist eine tag- und nachtaktive Schwimmnatter, die in feuchten Wiesen und an Gewässern vorkommt. Ihre Länge beträgt sechzig bis hundertsechzig Zentimeter, in Ausnahmefällen können Weibchen auch zwei Meter lang werden. Wie die Äskulapnatter ist sie ungiftig, und als scheue Natter flüchtet sie schnell, ohne zu beißen.

DIE KREUZKRÖTE (*Epidalea calamita*) benötigt vegetationsarme Landlebensräume mit sandigen Böden und Kleinstgewässern. Oft reichen größere Pfützen als Laichgewässer aus. Die vier bis acht Zentimeter großen Kröten sind am hellen Mittelstreifen auf ihrem Rücken und an dem mausartig krabbelnden Gang zu erkennen.

DIE STRENG GESCHÜTZTE
ZAUNEIDECHSE WIRD
BEI BAUFELDRÄUMUNGEN
HÄUFIG ANGETROFFEN

MITHILFE EINES
REPTILIENZAUNES WERDEN
DIE FREIGERÄUMTEN BEREICHE
VOR WIEDEREINWANDERUNG DURCH
EIDECHSEN GESCHÜTZT



DIE HEIMISCHE ZAUNEIDECHSE
(*Lacerta agilis*) ist tagaktiv und sonnenliebend. Nach der Fortpflanzung im Frühjahr legt das Weibchen von Mai bis Juli Eier im Boden ab. Die Jungtiere schlüpfen im August oder September. Zur Baufeldräumung ist daher ein frühes Absammeln der erwachsenen Tiere im zeitigen Frühjahr ratsam. Das Fangen darf nur von einem fachkundigen Biologen ausgeführt werden.

GEBÄUDEABBRÜCHE, SANIERUNGEN UND FASSADENRENOVIERUNGEN



Foto: istockphoto

DER MAUERSEGLER (*Apus apus*), der ursprünglich ein Brutvogel in Felswänden und Baumhöhlen war, brütet heute meist in Spalten an höheren Gebäuden und hat seine Verbreitungsschwerpunkte in Städten. Das Leben der Mauersegler spielt sich in der Luft ab. Dort sammeln sie ihr Nistmaterial, ihre Nahrung und paaren sich.

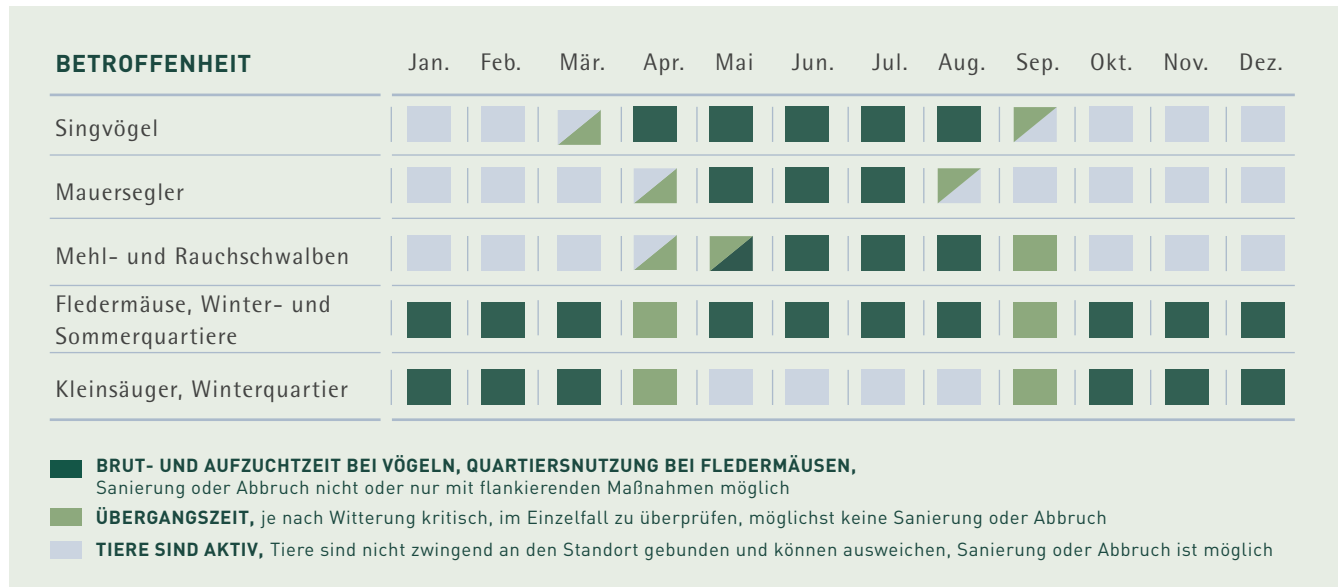
An und in Gebäuden können ebenfalls besondere oder streng geschützte Tierarten vorkommen, so dass nicht nur bei Abbrüchen, sondern auch bei Sanierungen eine artenschutzrechtliche Begutachtung empfohlen wird. Oft finden hier verschiedene Brutvögel oder Fledermäuse ihre Lebensstätten. Im städtischen Umfeld sind besonders Mauersegler und Mehlschwalben von Abbrüchen und Sanierungen von Altbauten betroffen. Im ländlichen Raum kann auch die Rauchschnalbe betroffen sein.

Es ist daher ratsam, die Fassaden frühzeitig auf ein Vorkommen von Schnalben- und Mauerseglernestern zu untersuchen. Während der Brut- und Aufzuchtzeit von Mai bis August können gebäudebewohnende Vögel auch leicht durch Sichtigungen bei Ein- und Ausflug festgestellt werden.

Von einer Besiedlung kann insbesondere dann ausgegangen werden, wenn Gebäude über einen längeren Zeitraum nicht genutzt werden oder Gebäudeteile bereits zerfallen sind. Oft stellen Scheunen oder historische Bauten Lebensstätten wildlebender Tiere dar. Hier weisen Nester, Kotsuren, Gewölle und Federn, insbesondere in Dachstühlen, auf ein Vorkommen von Vögeln, Fledermäusen oder Kleinsäugetern hin.

Stark mit Klettergehölzen berankte Hauswände bieten ebenfalls geeignete Lebensräume und zeigen ein Vorkommen von geschützten Vögeln an.

ÜBERSICHT ZUM GEEIGNETEN ZEITPUNKT FÜR EINEN GEBÄUDEABBRUCH



Wenn gebäudebewohnende Tierarten festgestellt wurden, empfiehlt es sich, dies frühzeitig in der Planungsphase zu berücksichtigen. Bei Vögeln sind deren Brut- und Aufzuchtzeiten zu beachten, bei Kleinsäufern und Fledermäusen deren Quartiersnutzungen. Sind Sanierungsarbeiten in den betroffenen Monaten unumgänglich, muss rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten darauf geachtet werden, dass Quartiere nicht bezogen werden können. Dies kann durch das frühzeitige Abspannen eines Fassadengerüsts mit feinmaschigen Staubnetzen erreicht werden. Gleichzeitig müssen Ersatznistkästen in räumlicher Nähe befestigt werden.

Nach dem Ende der Bauarbeiten müssen Ersatzquartiere an der Fassade angebracht werden. Da Schwalben und Mauersegler brutplatztreu sind, gilt es, gleichartige Ersatzquartiere stets an möglichst gleicher Stelle zu montieren. Die Untere Naturschutzbehörde berät gerne, wie im konkreten Fall am besten vorgegangen werden kann.

Nist- und Quartiershilfen für Vögel und Fledermäuse können über die Online-Shops folgender Anbieter bezogen werden:

www.schweglershop.de
www.naturschutzbedarf-strobel.de
www.nistkasten-hasselfeldt.de
www.nabu-shop.de
www.vivara.de

Verschiedene Bauanleitungen für Nisthilfen sind auf der Internetseite des NABUs unter www.nabu.de, Stichwort: Bauanleitung Nisthilfen, eingestellt und im Umweltladen, Luisenstraße 19, Wiesbaden kostenlos erhältlich.

KÜNSTLICHE NIST- UND QUARTIERSHILFEN

BEISPIEL INTEGRIERTER
NIST- UND QUARTIERSHILFEN
FÜR MAUERSEGLER UND
ZWERGFLEDERMÄUSE
AM NEUBAU DER
CARL-VON-OSSIETZKY-SCHULE
IN WIESBADEN



Bei Neubauten können künstliche Nisthilfen für gebäudebrütende Vogelarten, wie Schwalben, Mauersegler oder Haussperlinge, und Fledermausquartiere auch direkt an geeigneter Stelle in die Fassade eingebaut werden.



Foto: Klaus Roggel

MAUERSEGLER UND SCHWALBEN SIND BRUTPLATZ-TREU. HIER MÜSSEN GLEICHARTIGE ERSATZQUARTIERE AN MÖGLICHST GLEICHER STELLE ANGEBRACHT WERDEN

MAUERSEGLER-NISTHILFEN

Mauerseglerkästen sind vor allem an hohen Gebäuden, besonders bei Neubauten, zu installieren oder als Unterputz-Einbaustein einzusetzen. Mauersegler sind sehr gesellige Tiere, so dass sich Kolonien in beliebiger Anzahl bilden können. Daher ist der Einbau oder die Anbringung mehrerer Nisthilfen von Vorteil. Wegen der Ortstreue sollten die Nisthilfen bei Altbausanierungen unbedingt an der selben Stelle eingebaut werden. Die Mindesthöhe unter dem Einflug sollte sechs bis sieben Meter über dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen betragen.



Foto: Hasselfeldt



Foto: Hasselfeldt

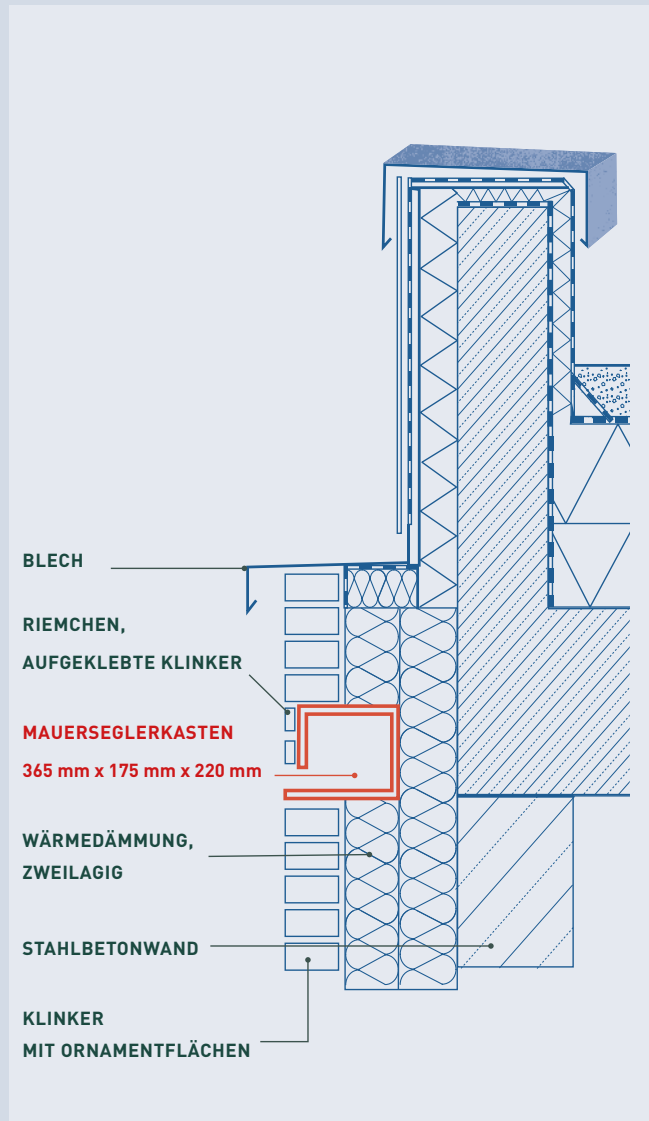


MEHLSCHWALBEN- DOPPELNEST

Mehlschwalben-Kunstnester werden an der Gebäudeaußenfassade regensicher unter den Dachüberständen montiert. Da Mehlschwalben in Kolonien leben, sollen mehrere Schwalbennester aufgehängt werden. Als Kotfang eignen sich Kotbretter unterhalb der Nester, die in einem Abstand von einem halben Meter montiert sein sollen.



EINBAU MAUERSEGLERKASTEN FASSADENAUSSCHNITT DES OBEREN DACHRANDES DER CARL-VON-OSSIETZKY-SCHULE IN WIESBADEN



EINBAU MAUERSEGLERKASTEN



EINBAU ERSATZNISTSTÄTTEN FÜR HAUSSPERLINGE AM NEUBAU DER HERMANN-LÖNS-SIEDLUNG IN WIESBADEN

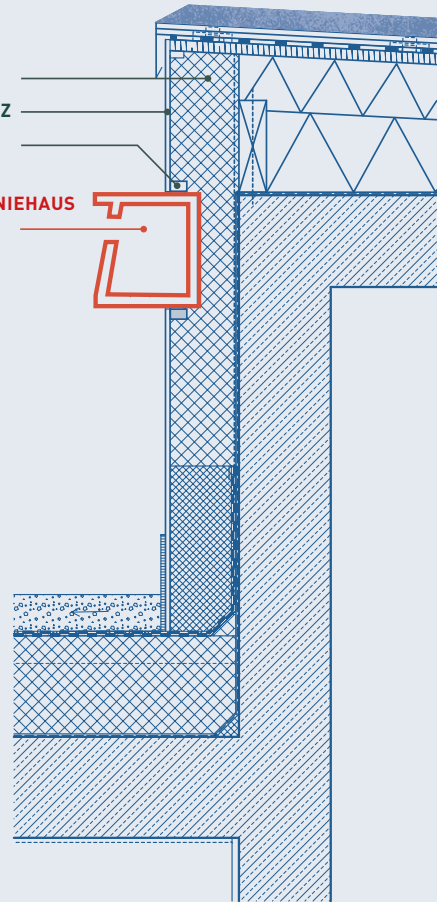
FLEDERMAUSQUARTIERE,
in die Attika eingebaut.

SPERLINGSKOLONIEHÄUSER,
an den Aufzugsüberfahrten eingebaut.
Hier nisten Haus- und Feldsperlinge,
vereinzelt auch Hausrotschwänze und
Meisen.



DÄMMUNG
SILIKONHARZPUTZ
KOMPRIBAND

SPERLINGSKOLONIEHAUS



BEI NEUBAUTEN KÖNNEN KÜNSTLICHE ERSATZQUARTIERE FÜR FLEDERMÄUSE AN GEEIGNETER STELLE BEREITS IN DIE FASSADE EINGEBAUT ODER AN DER FASSADE BEFESTIGT WERDEN

Als gebäudebewohnende Fledermausarten werden Arten bezeichnet, die gerne an oder in Gebäuden, z. B. in Roll-ladenkästen, hinter Fassadenverkleidungen, in Nischen und Spalten oder auf Dachböden ihr Quartier suchen. Zu den häufig vorkommenden Arten zählt die Zwerg-fledermaus.

Befinden sich Winterquartiere an oder in Gebäuden gilt es, die Baumaßnahmen außerhalb der Winterruhe (Mitte Oktober bis März) und außerhalb der Wochenstubenzeit (Mai bis August) einzuplanen. Ist dagegen ein Sommerquartier von Fledermäusen betroffen, kann die Baumaßnahme auch während der Winterzeit ausgeführt werden.

Wird ein Fledermausbesatz bei laufender Baumaßnahme festgestellt, muss diese unverzüglich unterbrochen und eine fachgutachterliche Beratung hinzugezogen werden.

Bei Neubauten können künstliche Ersatzquartiere für Fledermäuse bereits an geeigneter Stelle in die Fassade eingebaut oder an der Fassade befestigt werden.

Unauffällig und wartungsfrei sind Verschalungen und Holzverkleidungen. Im Fachhandel werden auch Einbausteine oder Kästen, die in das Mauerwerk integriert werden, angeboten.



Foto: Schwegler



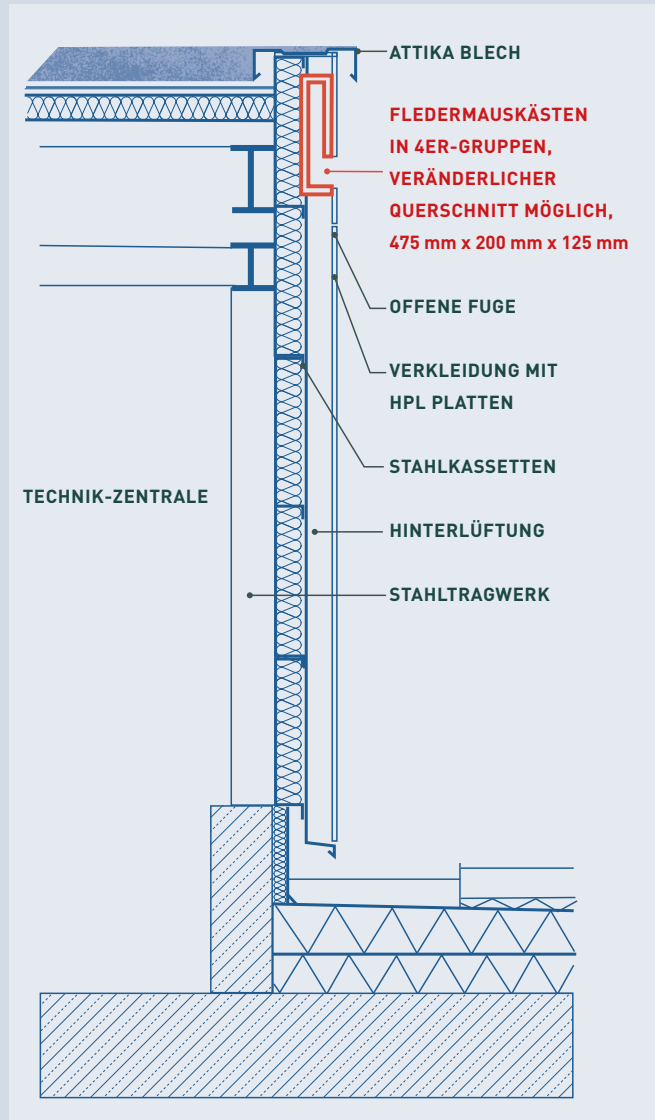
Fledermausquartier zur Anbringung am Gebäude:

Einfacher Fledermauskasten mit Innenraumgeometrie.

Die optimale Höhe zum Anbringen des Ersatzquartiers liegt zwischen vier und sieben Metern. Die Fledermauskästen können in kleinen Gruppen von fünf bis sieben Stück an Gebäuden angebracht werden. Wichtig ist, dass die Quartiere frei angefliegen werden können und sich keine Hindernisse, wie Gebäudevorsprünge oder Äste, im Anflugbereich befinden. In Bezug auf die Himmelsrichtung sollten die Quartiere eher an den Ost-, Süd- und Westfassaden ausgerichtet sein, nach Möglichkeit ist pralle Sonne zu meiden.

EINBAU FLEDERMAUSKÄSTEN AUFBAU DES FLACHDACHES DER CARL-VON-OSSIETZKY-SCHULE IN WIESBADEN

EINBAU FLEDER-
MAUSKÄSTEN



ERSATZQUARTIERGESTALTUNG FÜR FLEDERMÄUSE UNTER DER GIEBELVERSCHALUNG DER FASSADE

1. SCHRITT: UNTERKONSTRUKTION MIT DACHLATTEN



2. SCHRITT: AUFBRINGEN VON HOLZPANEELN



Eine Alternative zur Aufhängung von künstlichen Fledermausflachkästen ist die Quartiersgestaltung unter einer Fassadenverkleidung. Aus sägerauen Dachlatten und darüber liegenden Holzpaneelen können unauffällige Quartiere gestaltet werden. Bei der Herstellung der Quartiere ist auf eine raue Anflugfläche unterhalb der Quartiersöffnungen zu achten. Die Spaltenbreite zwischen Hauswand und Schalbrettern muss eineinhalb bis zweieinhalb Zentimeter betragen. Auch ein Sandwichaufbau mit mehreren Spaltenlagen ist möglich. Zusätzlich bietet eine Fassadenbegrünung der Hauswände direkt und indirekt Nahrung, durch Beeren und angelockte Insekten. Geeignete Rankpflanzen sind Echter Wein (*Vitis vinifera*), Wilder Wein (*Parthenocissus tricuspidata*) oder Geißblatt (*Lonicera spec.*).

BAUMFÄLLUNGEN IM RAHMEN DER BAUMASSNAHME



Alte, höhlenreiche Bäume stellen wichtige Lebensstätten für Vögel dar, die ihre Nester in den Höhlungen bauen. Zu den Höhlenbrütern zählen Spechte, die die Höhlungen selbst anlegen, und viele weitere Vögel, wie fast alle Meisenarten, Kleiber, Star, Gartenrotschwanz, Haus- und Feldsperling, die vorhandene Höhlungen nutzen. Spechthöhlen, faule Astlöcher oder spaltförmige Verstecke in Altbäumen werden auch von Fledermäusen und Kleinsäugetern als Quartiere genutzt.

Eine Fällung von Altbäumen kann bei einer Besiedlung einen artenschutzrechtlichen Konflikt darstellen. Dabei geht es neben dem Individuenschutz der besonders und streng geschützten Tierarten (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) vor allem um den Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG).

Vor jeder Fällung oder größeren Schnittmaßnahme ist der Altbaum darauf zu untersuchen, ob Brut-, Nist- oder Quartiersplätze geschützter Arten betroffen sind. Hierzu ist unmittelbar vor der Fäll- oder Schnittmaßnahme eine eingehende Überprüfung auf Artenschutzmerkmale durch eine im Habitatschutz geschulte Fachkraft vorzunehmen. Die Untersuchung kann mittels einer gründlichen Inaugenscheinnahme mit dem Fernglas oder von der Hubarbeitsbühne aus erfolgen. Im konkreten Fall kann eine weitergehende Untersuchung mit einer Teleskopkamera erforderlich werden.

Sind keine besetzten Baumhöhlen oder Freinester betroffen, kann die Fäll- oder Schnittmaßnahme durchgeführt werden. Wird dagegen ein Besatz mit Tieren festgestellt, kann die Schnittmaßnahme ggf. nur in Teilen ausgeführt oder muss ganz verschoben werden.

Verloren gegangene Habitats müssen zeitnah auf die Schnittmaßnahme durch künstliche Quartiere im nahen räumlichen Umfeld ersetzt werden.

Im konkreten Fall kann es erforderlich sein, eine Ausnahmege-
nehmigung nach § 45 BNatSchG bei der Unteren Naturschutz-
behörde zu beantragen.

KÜNSTLICHE ERSATZQUARTIERE BEI BAUMFÄLLUNGEN

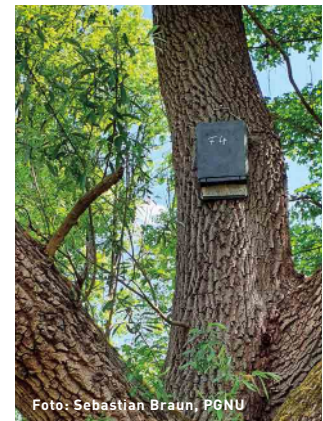


KÜNSTLICHE NISTHÖHLEN

können am Baumstamm oder freihängend angebracht werden.

Künstliche Nisthöhlen sind mit unterschiedlichen Fluglochweiten erhältlich: Durch die verengten Einfluglöcher werden jeweils bestimmte Arten ausgesperrt, um eine gegenseitige Konkurrenz zu vermeiden.

Die Nisthöhlen können, je nach Ausführung, am Stamm oder freihängend angebracht werden. In Gärten werden die Nisthilfen vorzugsweise in ca. zwei Meter Höhe aufgehängt, damit sie leicht zu reinigen sind. Die Anzahl der Nisthilfen ist vom Lebensraum abhängig; es kann aber an jedem 2. oder 3. Baum eine Nisthilfe angebracht werden. Der Aufhängeplatz sollte windgeschützt und die Ausrichtung etwas wetterabgewandt sein. Die Reinigung, die das Entfernen des alten Nestes umfasst, kann von Mitte September an erfolgen.



FLEDERMAUSFLACHKASTEN

Der Flachkasten für Fledermäuse ist ein Ersatz für spaltförmige Quartiere, die sich beispielsweise hinter abstehenden Rindenstücken befinden können. Das nach unten offene Spaltenquartier ist wartungsfrei, das heißt es muss nicht gereinigt werden und kann durch eine Klappe auf der Vorderseite auf Besatz kontrolliert werden.

HÖHLENBRÜTENDE VOGELARTEN

DIE KOHLMEISE (*Parus major*) ist einer der häufigsten Brutvögel landesweit. Als Höhlenbrüter ist sie überall dort anzutreffen, wo Baumgruppen, Gärten, Parkanlagen oder Wälder vorkommen.



Foto:
Luc Viatour, Wikimedia commons

DER GARTENROTSCHWANZ/ rechts (*Phoenicurus phoenicurus*) besiedelt Streuobstgebiete und strukturreiche Gärten. Er benötigt abwechslungsreiche Gärten mit Verstecken, Gebüsch und Bäumen als Ansitzwarte und Nistplatz und freien Flächen zur Insektenjagd.

DER STAR (*Sturnus vulgaris*) war früher ein typischer Zugvogel, der sich im Herbst in Schwärmen sammelt. Heute überwintert er gerne in großer Zahl in geschützten innerstädtischen Lagen, wie in Hinterhöfen.



Foto: NABU, Blickwinkel McPhoto

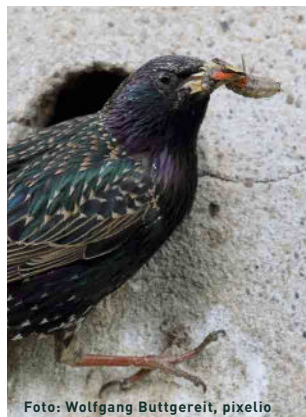


Foto: Wolfgang Buttgereit, pixelio



Foto: René Lutz, Pixelio

DER HAUSSPERLING (*Passer domesticus*) gehört zu unseren bekanntesten Vogelarten. Er hat sich vor über 10.000 Jahren als Kulturfolger dem Menschen angeschlossen und ist eng an menschliche Behausungen gebunden. Seine Nester baut er in Spalten und Mauernischen oder in Baumhöhlen und Nistkästen.

BESTIMMTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT, WIE ALLEEN UND STREUOBSTWIESEN, SIND UNTER EINEN BESONDEREN SCHUTZ GESTELLT

Wichtige Lebensräume, wie Ufergehölze, Alleen oder Streuobstwiesen, genießen aufgrund ihrer besonderen Bedeutung als Biotop einen gesetzlichen Schutz. Ist hier eine Baumfällung erforderlich, so sind, neben den artenschutzrechtlichen Regelungen, auch die Vorgaben zum Biotopschutz nach § 30 BNatSchG zu beachten. Auf Antrag kann nach § 30 (3) BNatSchG eine Ausnahme von dem Verbot einer Zerstörung oder Beeinträchtigung von der Unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

BAUMFÄLLUNGEN UNTERLIEGEN AUCH DEM ÖRTLICHEN SATZUNGSRECHT

Darüber hinaus gelten innerhalb der bebauten Ortslage in Wiesbaden die Regelungen der Baumschutzsatzung und die Festsetzungen der örtlich geltenden Bebauungspläne. Bei geplanten Fällungen sind Fällanträge an das Umweltamt der Landeshauptstadt Wiesbaden zu richten. Die jeweils geltenden, satzungsrechtlichen Vorgaben sind unter www.wiesbaden.de/baumschutz veröffentlicht.



HECKENRODUNGEN IM RAHMEN DER BAUMASSNAHME



Hecken sind bedeutende Lebens- und Niststätten für heimische Singvögel, wie Rotkehlchen, Singdrossel oder Zaunkönig. Bei der Umsetzung von Baumassnahmen sind Heckenrodungen nicht immer vermeidbar, sie stellen aber regelmäßig einen erheblichen Lebensraumverlust dar. Im Rahmen der späteren gärtnerischen Gestaltung der Freiflächen sollten daher Nachpflanzungen mit heimischen Sträuchern erfolgen.

Nach den Regelungen in § 39 (5) BNatSchG ist das Entfernen von Hecken und Gebüsch in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September nicht zulässig. Ein schonender Form- und Pflege-schnitt zur Beseitigung des jährlichen Zuwachses kann dagegen durchgeführt werden. Zur Umsetzung von genehmigten Bauvorhaben darf geringfügiger Gehölzbewuchs beseitigt werden.



DER ZAUNKÖNIG (*Troglodytes troglodytes*) findet im Siedlungsraum in Gebüsch mit ausreichend Unterholz geeigneten Lebensraum.

DIE SINGDROSSEL (*Turdus philomelos*) lebt meist versteckt im Gebüsch und macht sich durch ihren auffälligen Gesang bemerkbar.

Für das in Hessen flächendeckend vorkommende **ROTKEHLCHEN** (*Erithacus rubecula*) ist das Vorhandensein von Gebüsch mit reichlich Unterholz entscheidend.

4.0 ARTENSCHUTZ IM BAUGENEHMIGUNGS- VERFAHREN

CHECKLISTE ARTENSCHUTZ ZUR FESTSTELLUNG VON ARTENSCHUTZRECHTLICHEN KONFLIKTEN BEI BAUVORHABEN

Bauvorhaben, für die ein Baugenehmigungsverfahren durchzuführen ist, müssen nach § 74 (1) Hessische Bauordnung (HBO) den Vorschriften entsprechen. Zu diesen zählen auch die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes. Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften liegt letztendlich bei dem Bauverantwortlichen.

Bei einfach gelagerten Fällen kann meist ohne vertiefende Untersuchungen festgestellt werden, ob das Bauvorhaben artenschutzrechtliche Konflikte verursacht. In diesen Fällen kann die „Checkliste zur arten- und biotopschutzrechtlichen Vorprüfung“ herangezogen werden. Die Checkliste wurde zu diesem Zweck vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz eingeführt und kann auf dessen Internetseite heruntergeladen werden, unter: <https://umwelt.hessen.de>, Stichwort: Eingriffsregelung.

Die Checkliste soll im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens verwendet und den Bauvorlagen beigelegt werden.

X Zutreffendes ankreuzen		Bitte stark umrahmtes Feld nicht ausfüllen!	
1	Checkliste zur arten- und biotopschutzrechtlichen Vorprüfung nach §§ 18, 44 BNatSchG für Bauvorhaben in Gebieten nach: <input type="checkbox"/> § 30 BauGB <input type="checkbox"/> § 62 HBO <input type="checkbox"/> § 33 BauGB <input type="checkbox"/> § 63 HBO <input type="checkbox"/> § 34 BauGB <input type="checkbox"/> § 64 HBO <input type="checkbox"/> § 35 BauGB <input type="checkbox"/> § 66 HBO (Sonderbau) <input type="checkbox"/>	Anmerkungen der Bauhaute Eingriffsplan der Bauhaute	
2	Baugrundstück Flurstück/Gemeinde/Gebiet Blatt, Flurstücknummer Gestaltung, Flur, Flurstück (Bitte alle Flurstücke angeben, ggf. zusätzliches StB verwenden) Ggf. Abweichungen der Bauhaute/Baugenehmigung (der Flurstück nach § 64 Abs. 3 Satz 1 HBO)		
3	Bauvorhaben (nach Art und Nutzung)		
4	Bauherrschaft Name, Vorname Blatt, Flurstücknummer Flurstück Nr. Hiermit bestätige ich als Bauherrschaft, dass die nachstehenden Erkenntnisse vorliegen Datum, Unterschrift	Telefon Fax E-Mail	
5	Arten- und biotopschutzrechtliche Vorprüfung (Liegt eines der Voraussetzungen vor?)	§	NEIN
5.1	Soll ein Gebäude umgebaut, erweitert oder beseitigt werden, das aller als fünfzig Jahre alt? (In alten Gebäuden befinden sich in Fassade, Dach- oder Kellergeschoss häufig Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.2	Sollen Bäume mit Baumhöhlen oder sehr alte, große Bäume (Durchmesser in Brusthöhe > 40 cm oder Umfang > 1,2 m) beseitigt werden? (Hier befinden sich häufig Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.3	Sollen auf > 50 qm andere Gehölze, insbesondere Hecken beseitigt werden? (In größeren Gehäusen und Hecken befinden sich häufig Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.4	Sollen Beleuchtungseinrichtungen geschaffen werden, deren Licht in den Himmel oder in den baurechtlichen Außenbereich strahlt oder reflektiert wird? (Sie besonders bei geschützten Insekten und Zugvögeln in erhöhten Tätigkeitszeiten und beschränkten Flugauspartern.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.5	Sollen Wände mit einem Glasflächenanteil > 50% oder großflächig transparente oder spiegelnde bauliche Anlagen oder Anlagenteile, (Frei-)Jelungen oder bewegte Teile errichtet werden? (Derartige Bestandteile führen bei geschützten Arten zu erhöhtem Vogeleinsatz und zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.6	Befinden sich auf dem Baugrundstück offene Schotter-, Abbruch- oder Ruderalflächen auf einer Fläche > 100 qm? (Solche Flächen sind regelmäßig Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten, besonders Reptilien.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

HMKLV Stand: 03.03.2022

Blatt 1 von 2

In Abhängigkeit von den konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls kann eine detailliertere Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Regelungen erforderlich sein.

Nach den Vorschriften der Hessischen Bauordnung und des Hessischen Bauvorlagenerlasses vom 20.01.2022 ist das Artenschutzrecht in bestimmten bauaufsichtlichen Verfahren Teil des Prüfauftrags der Bauaufsichtsbehörde. Im Einzelnen betrifft dies folgende Bauvorhaben:

- Vorhaben, die im Vollverfahren nach § 66 HBO geprüft werden.
- Vorhaben, die im vereinfachten Verfahren nach § 65 HBO geprüft werden, wenn die Zulässigkeit nach § 35 BauGB zu beurteilen ist (Außenbereich),
- Vorhaben, die im vereinfachten Verfahren nach § 65 HBO geprüft werden, wenn die Zulässigkeit nach § 34 BauGB zu beurteilen ist (im Zusammenhang bebaute Ortsteile).

Bestehen in den oben genannten Fällen Anhaltspunkte dafür, dass durch das Bauvorhaben artenschutzrechtliche Belange betroffen sein könnten, empfiehlt es sich, möglichst frühzeitig die Untere Naturschutzbehörde einzubinden, um die weitere Vorgehensweise, wie vertiefende Untersuchungen durch ein Gutachterbüro, festzulegen. Dies erspart unnötige Verzögerungen im bauaufsichtlichen Verfahren. Es ist daher sinnvoll, bereits im Vorfeld eines Bauantrags eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu den erforderlichen natur- und fachlichen Unterlagen vorzunehmen.

Soweit es sich im bauaufsichtlichen Verfahren im Verdachtsfall als erforderlich erweist, wird die Bauaufsichtsbehörde die Vorlage eines Artenschutzgutachtens anfordern. Mit Hilfe eines Fachgutachtens kann geprüft werden, ob die artenschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten werden und

welche Maßnahmen im Bedarfsfall zur Abhilfe getroffen werden können.

Für genehmigungspflichtige Vorhaben gilt gemäß § 74 (1) Halbsatz 2 HBO, dass sie den öffentlichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Es steht im Ermessen der Bauaufsichtsbehörde, bei einem schweren Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften die Baugenehmigung zu versagen, wenn ein Verstoß nicht heilbar wäre und von einer Baugenehmigung daher kein Gebrauch gemacht werden könnte. Für den Bauherrn besteht daher die Möglichkeit, sich an die Untere Naturschutzbehörde zu wenden, um Sicherheit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Fragestellungen zu gewinnen.

Weitergehende Vorgaben und Informationen zur Berücksichtigung natur- und artenschutzrechtlicher Regelungen im bauaufsichtlichen Verfahren sind im Hessischen Bauvorlagenerlass, Anlage 2, Ziffer 21, und Anlage 3, Ziffer 3.2, veröffentlicht.

Der Bauvorlagenerlass kann auf der Internetseite des Hessischen Wirtschaftsministeriums heruntergeladen werden, unter: <https://wirtschaft.hessen.de>, Stichwort: Bauvorlagenerlass.

Bei Fragen steht beratend die Untere Naturschutzbehörde zur Verfügung:

Umweltamt der Landeshauptstadt Wiesbaden
-Untere Naturschutzbehörde-
Gustav-Stresemann-Ring 15
65189 Wiesbaden
Tel. 0611 313733
umweltbauberatung@wiesbaden.de

HERAUSGEBER:

Landeshauptstadt Wiesbaden, Umweltamt
Gustav-Stresemann-Ring 15
65189 Wiesbaden
Tel. 0611 313701
umweltamt@wiesbaden.de

GESTALTUNG:

Ponderosa Design, Wiesbaden

DRUCK:

Print Pool GmbH, Taunusstein

Klimaneutral gedruckt auf 100% Recyclingpapier
mit dem Blauen Engel.

Wiesbaden, 1. Auflage 2023